

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1877

212 (6.8.1877)

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 212.

Montag den 6. August

1877.

Bauordnung

für die

Residenzstadt Karlsruhe.

(Fortsetzung und Schluß von Karlsruh. Tagbl. Nr. 209, Seite 1646.)

§. 52.

Pflasterung.

- Bergl. §. 59 über Trottoirs.
- Bergl. das Straßengesetz vom 14. Januar 1868, Regierungsblatt 1868 Seite 13 ff.
- Bergl. §. 38.
- Bergl. ortspolizeiliche Vorschrift vom 8. Februar 1865, §. 59.

Rauchfänge.

Siehe §. 42, Herde.

§. 53.

Rauchkammern.

Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die Oeffnungen gegen das Kamin müssen 45 cm. vom Boden, 90 cm. von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen (§. 26 der allgemeinen Bauordnung).

Regenwasserbehälter.

Siehe §. 61, Wassergruben.

§. 54.

Scheidemauern.

In Wohngebäuden oder anderen innen ausgebauten Häusern von mehr als 14 m. Tiefe ist eine der mit der Fagade parallel laufenden Wände massiv aufzuführen und zwar in Gebäuden bis zu drei Stockwerken entweder in gebrannten Steinen einen Stein stark oder mit 45 cm. starken Bruchsteinen und in mehrstöckigen Gebäuden 1 1/2 Stein stark von gebrannten oder 54 cm. stark von Bruchsteinen.

§. 55.

Schweinställe.

Innerhalb des geschlossenen gebauten Stadtbezirks dürfen Schweinställe weder neu errichtet, noch auch nach Verkündung dieser Bauordnung neu in Gebrauch genommen werden.

Ueber die Zulässigkeit des Fortbestehens vorhandener Schweinställe und deren fernere Benützung soll besondere ortspolizeiliche Vorschrift Bestimmung treffen.

Seitenwege.

Siehe §. 59, Trottoirs.

§. 56.

Sicherheitsmaßregeln.

Wer an Gebäuden (Dächern), Brücken, Brunnen und sonstigen Bauarbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betreffenden Bauarbeit Warnungszeichen und zwar am Tage Laternen, bei der Nacht mit brennendem Licht versehene Laternen aufzustellen. Die Laternen müssen das Trottoir von der Hauptfagade bis zur Kandelrinne absperrn. In der Mitte der Querlatte ist als Warnungszeichen ein Besen oder ein Strohwiß anzubringen (ortspolizeiliche Vorschrift vom 8. Februar 1865, nebst Zusatz vom 13. Juni 1874).

§. 57.

Stallungen.

- Bergl. §. 14 c.
- An einer gemeinschaftlichen Mauer darf ein Stall ohne Bewilligung des Nachbarn nur dann angebaut werden, wenn an der Grenze

eine selbstständige Mauer aufgeführt wird, welche den Stallbunst abzuhalten im Stande ist.

Stockhöhe.

Siehe §. 30, Fagaden.

Straßenhöhe.

Siehe §. 15, Bauflucht und Straßenhöhe.

§. 58.

Treppen.

Bergl. §. 41, Hauseingänge.

a. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein Stockwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren notwendig.

b. Außere Haustreppen und innere Kellertreppen müssen von Stein und erstere mindestens 1 m. breit im Lichten sein.

c. Innere Haustreppen müssen ihr eigenes Licht haben, gehörig hell und sicher aufgestellt sein.

d. Bei drei- und mehrstöckigen Häusern muß die Treppe des ersten Stocks von Stein sein. Auch muß dieselbe in massiven 1 Stein starken Mauern laufen.

e. Bei zweistöckigen Häusern muß wenigstens der erste Stock die Treppe mit einer 1 Stein starken Mauer umschließen.

f. Die Steigung einer Treppe im Stock soll in der Regel nicht über 19,5 cm., der Austritt nicht weniger als 24 cm. betragen.

g. Treppen, welche nur dem Familiengebrauch dienen (Hintertreppen oder technisch sog. escaliers dérobés) sind bezüglich der Form und Steigung von diesen Bestimmungen ausgenommen.

h. Die Hausstocktreppen müssen sammt den Bzgen bis zum ersten Speicherboden mindestens 105 cm. breit sein.

i. Keine Treppe darf ohne ein sicheres Geländer (bezw. Handgriff) angefertigt werden.

k. Unter Dach muß jeder Dachboden seine eigene zugängliche Treppe haben.

l. Außere Freitreppen anzulegen, ist nur dann gestattet, wenn das betreffende Gebäude entsprechend weit hinter der allgemeinen Gebäudeflucht zurücksteht.

m. Wenn eine Haupttreppe für mehrere größere Wohnungen auf einem Stock zugleich dienen muß, soll die Breite eines Armes sowie der gemeinschaftliche Vorplatz zu derselben mindestens 144 cm. betragen.

n. Etwas vorhandene Podeste dürfen nicht schmaler als die Läufe sein; die hölzernen Treppen müssen gehörig verschraubt sein.

o. Werden auf bestehende im Bau vollendete Häuser weitere Stockwerke aufgeführt, so können die bestehenden hölzernen Treppen belassen werden.

Thore.

Siehe §. 27, Einfahrten und Hausthüren.

§. 59.

Trottoirs.

a. In sämtlichen Straßen der Stadt, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen die Seitenwege (Trottoirs) mit Steinplatten oder Platten von gebrannter Erde, letzte im Geviert mindestens 15 cm. messend, belegt, oder mit Sandsteinen von 15 cm. im Geviert gepflastert werden. Die Verwendung andern Materials bedarf besonderer Genehmigung.

b. Eine Befreiung von der in lit. a. genannten Verbindlichkeit kann nach Ermessen der Polizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten; auch kann nach Ermessen dieser Behörde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, erstreckt werden.

c. Das Plattenlegen ist nach dem von dem städtischen Wasser- und Straßenbauamt anzugebenden Niveau unter Beobachtung der von derselben Stelle näher zu bestimmenden Länge auszuführen und bei dem Pflastern und Rinnelegen nach Anordnung des städtischen Wasser- und Straßenbauamts zu verfahren.

d. Trottoir und Pflaster des Seitenwegs bis zur Mitte der Rinne müssen nach Anordnung der Polizeibehörde in gutem Stand erhalten werden.

Ist blos eine Ausbesserung der Trottoirplatten nöthig, so ist die Länge der bereits vorhandenen Platten des betreffenden Hauses als Norm anzunehmen.

Ist aber eine Erneuerung sämtlicher Platten oder des größten Theiles derselben an einem einzelnen Haus nothwendig, so ist die Normallänge einzuhalten; in letzterem Falle sind die noch brauchbaren Platten durch Ansetzung von Friesen an der Mauerflucht zu verlängern.

e. Wenn die Stadt die Fahrbahn oder das Seitenpflaster und Rinne umpflastern läßt, müssen solche Trottoirplatten, welche die Normallänge nicht haben, entweder durch Ansetzung von Friesen an der Mauerflucht oder wenn sie völlig unbrauchbar wären, durch Erneuerung derselben auf diese Normallänge gebracht, und wenn die Platten nicht im gehörigen Niveau liegen, gemäß diesem umgelegt werden.

f. Bei Häusern, bei denen einzelne größere Theile vorspringen, bleibt hinsichtlich der Erneuerung der Trottoirplatten besondere Genehmigung vorbehalten.

g. Wenn bei Ausbesserung der Trottoirplatten das angrenzende Pflaster aufgebrochen werden muß, so ist dasselbe von dem Eigentümer sogleich wiederherstellen zu lassen.

h. Die Kanäle, welche Wasser aus den Häusern und ab den Dächern in die Straßenrinnen führen, müssen unter der Trottoirfläche liegen und gedeckt sein, wo nicht die Höhenlage des Trottoirs dies unmöglich macht. Bestehende Kanäle sind nach dieser Vorschrift innerhalb einer von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung und mit Zustimmung des Stadtraths festzusetzenden Frist abzuändern.

i. Damit das Einfahren in die Häuser ohne Schaden geschehen kann, können entweder die Abzugsrinnen vor den Einfahrten mit leicht zu entfernenden Flöcklingen belegt oder die Bordsteine entsprechend abgearbeitet werden.

Ueberbrückungen vor den Einfahrten sind verboten, bestehende baldmöglichst zu entfernen.

k. In die Trottoirs und sonstigen Gehwege dürfen Oeffnungen, die als Kellerlichter sowie zum Einbringen von Brennmaterialien u. dergl. dienen, nur mit polizeilicher Genehmigung und unter Beobachtung folgender Vorschriften angebracht werden:

1. Die Oeffnungen müssen ganz ummauert sein, gut festochene Seitenwände, sowie belegte Boden haben, und
2. besondere entsprechend starke Einfassung aus Stein- oder Eisen erhalten.
3. Die Lichtöffnung muß eine zuverlässige Abdeckung mit gehörig tragfähigem Eisenwerk erhalten und zwar soll die Abdeckung, wenn durchbrochen, „in Schmiedeeisen“ oder bei Anwendung von Gußeisen „in Bollguß“ — mit Nerven nach unten verstärkt — ausgeführt sein.
Die Abdeckung „in Glas“ ist demnach nicht gestattet.
4. Die Abdeckung muß verschließbar in der Weise eingerichtet sein, daß nur der Eigentümer mit besonderem Schlüssel dieselben zu öffnen im Stande ist.
5. Solche Oeffnungen dürfen die Größe eines gewöhnlichen Kellerlichtes von höchstens 40 cm. Höhe und 60 cm. Breite im Lichten nicht überschreiten. Die Entfernung vom Hause selbst darf von der äußersten Kante nicht mehr als 50 cm. betragen.
6. Diese Oeffnungen dürfen nur für den gewöhnlichen Hausgebrauch, nicht aber zu Zwecken eines größeren Geschäftsbetriebs benutzt werden.

Verwahrlosung von Gebäuden.

Siehe §. 16, Bauaufsicht.

Vorsichtsmaßregeln bei Bauten.

Siehe §. 56, Sicherheitsmaßregeln.

Vorsprünge.

Siehe §. 14 d, e, Bauausführung.

§. 60.

Waschhäuser.

Vergl. §. 40, Hausabwässerungen.

a. Siehe die Bestimmungen in §. 33 über Feuerungseinrichtungen.

b. Waschküchen und ähnliche Einrichtungen, deren Abwasser nicht durch eigenes Gefäll in öffentliche Wasserabläufe abfließen kann, müssen gut gemauerte und cementirte Wassersammelgruben — wo möglich mit entsprechender Pumpeinrichtung — erhalten.

§. 61.

Wassergruben, Cisternen und Regenwasserbehälter.

Vergl. §. 40, Hausabwässerungen.

a. Abwassergruben sind im Allgemeinen verboten; wo sie nicht umgangen werden können, müssen sie mindestens 1,2 m. von der Nachbargrenze entfernt und haltbar cementirt angelegt werden.

b. Regenwasserbehälter müssen vollkommen wasserdicht ausgeführt und so eingerichtet werden, daß das Ueberlaufwasser in die öffentlichen Wasserläufe abgeleitet und die nöthige Entleerung leicht bewerkstelligt werden kann.

Wasserleitung.

Siehe §. 23 f, Brunnen.

§. 62.

Wassersteine.

Vergl. §. 40, Hausabwässerungen.

Wassersteine dürfen nicht auf die Straße ausmünden; liegt der Wasserstein an der Fagadenmauer, so ist die Ablaufeinrichtung jedenfalls im Innern des Hauses und so anzulegen, daß sie leicht zugänglich und ohne Schwierigkeit zu reinigen ist. Der äußere Abfluß vom Hause weg soll unter dem Gehwege in das Straßengrübchen, oder — wo dies möglich — unterirdisch in die städtische Dohlenleitung geführt werden.

§. 63.

Winkel.

Zwischen Gebäuden sind Winkel nicht zulässig.

§. 64.

Zwischenräume zwischen Gebäuden.

In der Regel sollen bei neuen Anlagen die Häuser der Stadt in geschlossener Weise (ohne Zwischenräume) zusammenhängend erbaut werden; vor der Stadt aber und in dazu geeigneten Straßen ist die Erbauung getrennter, villenähnlicher Gebäude unter der Bedingung gestattet, daß alle freistehenden Seiten des Vorderhauses, soweit sie von der Straße aus sichtbar sind, architektonisch behandelt werden.

C. Verfahren in Baufachen.

§. 65.

Die Baupolizei wird von Großf. Bezirksamte unter Mitwirkung eines beständig bestellten Sachverständigen und der vom Stadtrathe ernannten Mitglieder der Baukommission gehandhabt.

Die genannten Personen bilden unter dem Vorstehe des Polizeibeamten die Ortsbaukommission.

Der Sachverständige wird von dem Stadtrath aus der Zahl der in der Gemeinde oder in deren Nähe wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker ernannt und vom Bezirksamte im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion bestätigt; die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Stadtkasse. Er kann wegen ungenügender Dienstleistungen jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden (§. 44 der allgemeinen Bauordnung).

§. 66.

Zur Ueberwachung der Bauausführungen ist ein besonderer Baukontrolleur aufgestellt, welcher alle hiebei oder bei anderen Anlässen beobachteten Uebertretungen bau- oder feuerpolizeilicher Vorschriften dem Bezirksamte anzuzeigen hat (§. 45 der allgemeinen Bauordnung).

Zu solchen Anzeigen sind auch die Mitglieder der Baukommission verpflichtet.

Der Baukontrolleur erhält seine Bezahlung aus der Gemeindefasse und hat für außergewöhnliche Dienstleistungen besondere Gebühren anzusprechen.

§. 67.

Das Bezirksamt erläßt, geeigneten Falls nach Berathung in der Baukommission, die zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen; insbesondere hat es die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu ertheilen.

Die Bestrafung baupolizeilicher Uebertretung erfolgt nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafachen.

§. 68.

Für die Beaufsichtigung von Bauten, bei welchen das sachverständige Mitglied der Baukommission theilhaftig ist, wird an dessen Stelle vom Bezirksamt ein Stellvertreter ernannt (§. 47 der allgemeinen Bauordnung).

§. 69.

Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Baukommission und bleiben demselben ausschließlich vorbehalten:

1. Die Ertheilung der Baubewilligung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubniß zu den §§. 9 Abs. 3, 14 Ziff. 5, 22 (der allgemeinen Bauordnung) erwähnten Bauausführungen.
2. Die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§. 30 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs) lautend:

§. 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen, vorbehaltlich der Berufung an ein Verwaltungsgericht, die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

3. Die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nötigen Anordnungen (§§. 8 und 12 der allgemeinen Bauordnung).
4. Die Feststellung der Baufluchten (§§. 7 und 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868).

Geeigneten Falls sind Gutachten der Baukommission, des Stadtrathes, der Bezirksbauinspektion oder der Wasser- und Straßenbauinspektion und des Bezirksarztes zu erheben (§. 48 der allgemeinen Bauordnung).

§. 70.

Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz §. 57 ff., Gesetz vom 20. Februar 1868, die Baufluchten betr., §§. 11, 15, 16, Gewerbegesetz §. 10 u. s. w.) die Vornahme von Bauunternehmungen an eine besondere Erlaubniß knüpfen, muß zu dem Neubau von Wohngebäuden, Fabriken, Werkstätten und sonstigen Gebäuden mit Feuerungen baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke hat der Bauunternehmer folgende Pläne — mit Unterschrift des Planfertigers und Angabe über den Zweck der Räumlichkeiten — in doppelter Ausfertigung dem Bezirksamte vorzulegen:

- a. einen Situations-Riß, welcher namentlich den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf stehenden Gebäude, die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen, sowie den Umriß der angrenzenden Gebäude anzeigt;
- b. einen Grundriß der verschiedenen Stockwerke;
- c. einen Durchschnitt;
- d. einen Aufriß;
- e. die Profile der Verdachungen und sonstigen horizontalen Gesimse.

Der Maßstab zu a. muß entweder $\frac{1}{1000}$ oder $\frac{1}{500}$ und der unter b. $\frac{1}{100}$ der natürlichen Größe betragen.

Bei den Zeichnungen über vorzunehmende Veränderungen schon bestehender Gebäude muß jedesmal dem Entwurf der Veränderung auch eine Zeichnung, welche den Zustand vor derselben angibt, beigelegt werden.

Das Großh. Bezirksamt theilt die Baugesuche der Baukommission mit, welche dieselben nach sorgfältiger Prüfung, unter Beifügung ihres Gutachtens, bezw. der geeigneten Anträge Großh. Bezirksamte zur weiteren Verfügung zurückgibt.

Karlsruhe, den 14. Mai 1877.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Preen.

Die Allgemeine Kunst- und Gewerbe-Ausstellung für das Großherzogthum Baden

ist täglich geöffnet von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr.

Das Eintrittsgeld beträgt:

Montags 1 M. 50 Pf.,

Mittwochs 60 Pf.,

an den übrigen Wochentagen 1 M.

Die Ausstellungs-Commission.

Wird die Baubewilligung ertheilt, so ist die Baukommission unter Mittheilung je eines Exemplares der Pläne zur Ueberwachung der Bauausführung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die weiteren Plan-Exemplare verbleiben bei den bezirksamtlichen Akten.

§. 71.

Die Bauerlaubnis wird stets vorbehaltlich der privatrechtlichen Ansprüche Dritter ertheilt.

§. 72.

Bei der Vornahme von Hauptausbesserungen an Wohngebäuden, insbesondere wenn eine Umfassungswand oder ein Gewölbe neu aufgeführt, ein Stockwerk oder Dach neu aufgesetzt, eine Aenderung an der gegen die Straße gelegenen Fassade oder an Scheidemauern vorgenommen, eine Balkenlage erneuert oder umgelegt wird, ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der Polizeibehörde eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung von dem vorzunehmenden Bau unter Bezeichnung des Baumeisters und erforderlichen Falles unter Vorlage eines Bauplanes einzureichen.

Der Polizeibehörde ist ferner spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der im §. 50 (der allgemeinen Bauordnung) erwähnten Bauten, sowie überhaupt aller an Landstraßen, Gemeindegewegen, Ortsstraßen, Eisenbahnen stoßenden oder außerhalb der Stadt zu errichtenden Bauten Anzeige zu erstatten.

Endlich ist die Errichtung neuer Kamine nach Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, der Polizeibehörde anzuzeigen, welche sofort den Kaminseger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§. 41 der allgemeinen Bauordnung) auffordert (§. 51 der allgemeinen Bauordnung).

§. 73.

Berührt ein Neubau die Nachbargrenze, so hat die Polizeibehörde nach Einkunft der Bitte um Baugenehmigung (bezw. der Anzeige des Bauunternehmers (§. 52 der allgemeinen Bauordnung) die Nachbarn in Kenntniß zu setzen, über etwaige Einsprachen zu verhandeln und auf Antrag der Nachbarn zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Bauens zu treffen sind (§. 53 der allgemeinen Bauordnung).

§. 74.

Für Beaufsichtigung der Bauausführungen hat der Bauherr nachstehende Gebühren an die Gemeindekasse zu entrichten:

a. für Neubauten (§. 50 der allgemeinen Bauordnung):

| | |
|---|------|
| I. Klasse bei einem Bauaufwand bis 2,000 Mark | 5 M. |
| II. " " " " " 10,000 " " " " " " " " | 10 " |
| III. " " " " " 20,000 " " " " " " " " | 20 " |
| IV. " " " " " 80,000 " " " " " " " " | 30 " |
| V. " " " " " über 80,000 " " " " " " " " | 34 " |

b. für Hauptausbesserungen:

| | |
|---|------|
| I. Klasse bei einem Bauaufwand von 2,000 Mark | 5 M. |
| II. " " " " " 20,000 " " " " " " " " | 10 " |
| III. " " " " " über 20,000 " " " " " " " " | 15 " |

Die Gebühr wird im einzelnen Falle nach Anhörung der Baukommission vom Stadtrathe festgesetzt.

Der Kaminseger erhält vom Bauunternehmer für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins

| | |
|---|--------|
| bei einstöckigen Kamine einschließlich des Dachraumes | 30 Pf. |
| bei zwei- und dreistöckigen Kaminen einschließlich des Dachraumes | 60 " |
| bei mehrstöckigen Kaminen einschließlich des Dachraumes | 90 " |

§. 75.

Die Vorschriften über die Feuerchau werden durch diese Bauordnung nicht berührt.

Fahrniß-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden am Montag den 6. August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Pfandlokal des Rathhauses gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

- 1) 2 Hobelbänke, 75 Stück verschiedene Dielen, 1 Taschenuhr, 2 schwarzseidene Kleider, 3 Ringe, 1 Chiffonniere, 1 Pfeilertommode, 1 Spiegel, 4 Wuldruckbilder, 2 Rosshaarstrahlen und 2 Küchenschränke;
- 2) auf Weisung des Großh. Hauptsteueramts werden der Steigerung ausgesetzt: 2000 Stück Cigarren, 1 Kanapee mit Lederbezug und 1 ovaler Tisch.

Karlsruhe, den 5. August 1877.
Gerichtsvollzieher Hüttisch.

22.

Nothwendig für jede Haushaltung! Küchengeräthe-Versteigerung!

Montag den 6. August 1877,

Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr,

versteigere ich gegen Baarzahlung
im Gasthaus zur Goldenen Waage, Zähringerstraße Nr. 73,
wegen Geschäftsaufgabe einen großen Vorrath von

Kochhöfen in allen Sorten, Waschhöfen, Waschkübeln, Kaffeekannen und -Häfen und sonst allerlei
Küchengeräthe, superfeine lackirte Wassereimer mit Goldrand.
Sämmtliche Gegenstände sind von solider Arbeit und ladet die Liebhaber zu dieser Versteigerung
freundlichst ein

Sch. Nupp, Auktionator.

Fahrnißversteigerung.

Montag den 6. August 1877, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr anfangend,
versteigere ich Spitalstraße 49 folgende Fahrniße wegen Verletzung eines Beamten gegen Baarzahlung:
2 Chiffonnières, 1 Pfeilerkommode, 1 Ovale Tisch, 1 Kanapee, 1 zweithürigen Kasten, 3 vollständig
aufgerichtete Betten, 1 Nachttisch, 2 Lehnstühle, 1 Waschtisch, 1 Stogere, 1 vergoldete Standuhr,
6 Stück Nothfessel, 1 eisernen Herd, 4 Delbrudbilder, 1 Tafeltuch, 12 Servietten und sonst
Verschiedenes, wozu höflichst einladet

J. F. Neuert, Auktionator.

Möbel-Versteigerung.

3.2. Dienstag den 7. August 1877, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend, ver-
steigere ich im Gasthaus zur Goldenen Waage, Zähringerstraße Nr. 73, gegen Baarzahlung: 2 hoch-
feine französische Bettladen mit Koff, 2 Mainzer Bettladen mit Koff, Matrasen und Polstern, 2 Ka-
napees, 1 Kanapee mit 6 gepolsterten Sesseln (gebraucht), 1 Kanapee mit 6 Sesseln (neu) von braunem
Nipsbezug, 2 Chiffonnières, 2 Kommoden, 1 Wasch- und 1 Pfeilerkommode, Nacht- und Waschtische,
ovale und edige Tische, Stroh-, Rohr- und Bretterstühle, 1 Küchenschrank, verschiedene Spiegel und
sonst allerlei Hausrath, wozu ergebenst einladet

J. F. Neuert, Auktionator.

Wohnungsanträge und Gesuche.

* Adlerstraße 6 ist eine freundliche Man-
sardenwohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und
Kammer sogleich zu vermieten. Näheres im 2.
Stod.

* Erbprinzenstraße 35 ist im 3. Stod eine
Wohnung mit 4 Zimmern, Alkov, Küche, Man-
sarde und 2 Kammer auf den 23. Oktober an
eine ruhige Familie zu vermieten. Näheres im
untern Stod.

* Ettlingerstraße 19 ist der 3. Stod, aus
vier Zimmern mit Zugehör bestehend, und mit Gas-
und Wasserleitung ausgerüstet, auf den 23. Oktober
zu vermieten. Näheres daselbst parterre.

* Herrenstraße (kleine) 5 ist eine Wohnung
im Hinterhaus mit 3 kleinen Zimmern, Küche, Keller
und Holzstall auf 23. Oktober zu vermieten. Zu
erfragen im Vorderhaus.

* Herrenstraße 18 ist im vierten Stod eine
freundliche Wohnung von 4 Zimmern mit Zuge-
hör, Glasabschluß, Gas- und Wasserleitung auf
23. Oktober zu vermieten.

* Hirschstraße 35 ist im Seitenbau eine
Parterrewohnung mit 4 Zimmern, Kammer, Küche,
Keller, Antheil an der Waschküche und am Vor-
platz, mit Wasserleitung versehen, auf 23. Oktober
zu vermieten.

* 2.2. Kriegsstraße 112 ist eine Wohnung
von 2 Zimmern, Kammer, Keller und Speicher so-
gleich oder auf 1. September zu vermieten.

* 3.2. Langestraße 121 sind im Seitenbau 2
Wohnungen, bestehend aus je 3 Zimmern, Küche
mit Wasserleitung, Keller und Mansarde, auf 23.
Oktober zu vermieten.

* 3.3. Langestraße 180, 3 Treppen hoch ist
eine freundliche Wohnung, bestehend in 5 Zimmern,
Küche nebst Zugehör und Wasserleitung, auf 23.
Oktober oder früher zu vermieten. Zu erfragen
zu ebener Erde daselbst.

* Luisestraße 8 ist im 3. Stod eine schöne
Wohnung, bestehend in 3 großen Zimmern, 2 Man-
sarden, Küche, Keller, mit Gas- und Wasserleitung
z., sogleich oder auf 23. Oktober zu vermieten.
Näheres im Laden.

* Nowack-Anlage 2 ist eine freundliche,
abgeschlossene, neu hergerichtete Wohnung von 3
Zimmern, Alkov, Küche z., 3 Treppen hoch, sofort
oder auf 23. Juli zu vermieten.

* 3.3. Ruppurrerstraße 20 ist der 3. Stod,
bestehend in 5 Zimmern nebst allem Zugehör, auf
den 23. Oktober zu vermieten. Näheres Ruppurrer-
straße 18 im ersten Stod.

* Schützenstraße 60 ist eine Mansarden-
wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche mit
Wasserleitung, 1 Kammer, 1 Keller und 1 Holz-
stall, auf den 23. Oktober zu vermieten. Näheres
parterre.

* Spitalstraße (kleine) 7 ist eine Wohnung,
bestehend in 2 Zimmern, Küche mit Wasserleitung
nebst Keller, sogleich oder später zu vermieten.
Näheres bei A. Linsch eid, Schmiedmeister.

* 3.2. Wielandstraße 10 ist im zweiten Stod
eine Wohnung mit 2 Zimmern, Küche mit Wasser-
leitung, Keller und Speicherraum auf 23. Oktober
zu vermieten. Näheres Waldhornstraße 8 im ersten
Stod.

* Wilhelmstraße 30 ist der 3. Stod mit
3 Zimmern, Küche und Zugehör, Glasabschluß
und Wasserleitung auf 23. Oktober zu vermieten.
Näheres im 4. Stod daselbst.

* Zähringerstraße 49 ist im 3. Stod eine
Wohnung von 3 Zimmern, wovon eines auf die
Straße gehend, nebst Küche, Keller z. zu vermie-
then. Zu erfragen im 2. Stod daselbst.

* Zähringerstraße 49 ist eine Mansarden-
wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller z., nebst
Wasserleitung, an eine ordnungsliebende Familie
zu vermieten. Zu erfragen im 2. Stod.

* Zähringerstraße 57 ist im Hinterhaus eine
Wohnung, aus 2 Zimmern nebst Zugehör beste-
hend, an eine kleine, ordnungsliebende Familie
auf den 23. Oktober, wenn gewünscht auch früher,
zu vermieten. Zu erfragen daselbst im Vorder-
haus im 2. Stod.

Laden mit Wohnung zu vermieten.
* Ritterstraße 4 ist ein geräumiger Laden mit
kleiner Wohnung auf 23. Oktober zu vermieten.
Zu erfragen im Laden.

Laden zu vermieten.
* Langestraße 121 ist ein geräumiger Laden mit
Wohnung von 3-6 Zimmern auf 23. Oktober zu
vermieten.

Laden zu vermieten.
3.1. Langestraße 156 ist ein Laden mit Comptoir
auf 23. Juli zu vermieten. Näheres auf dem
Bureau der Rheinischen Bangesellschaft.

Wohnungen zu vermieten.
* Eine freundliche, vollständig für sich
abgeschlossene Wohnung (3 Treppen hoch)
von 6 Zimmern, Bügelzimmer, Küche, Speise-
kammer, 2 Mansarden, Keller und sonstigem
Zugehör, neu hergerichtet, mit Gas- und
Wasserleitung und Kanalisation versehen, ist
sogleich oder auf 23. Oktober zu vermieten.
Das Nähere Langestraße 104 im Laden.

* 2.2. Ecke der Langen- und Fasanenstraße, gegen-
über dem Polytechnikum, ist eine Wohnung im 2.
Stod, auf die Langestraße gehend, bestehend aus
3 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Keller und
Speicherlammer, sogleich oder auf 23. Oktober zu
vermieten. Näheres daselbst im Laden.

* Ein großes, freundliches Mansardenzimmer
mit Alkov, Küche, Keller und 2 Holzkammern ist
auf den 23. Oktober zu vermieten. Näheres So-
phienstraße 5 im untern Stod.

In nächster Nähe des Ludwigplatzes ist auf 23.
Oktober zu vermieten: der dritte Stod, neu her-
gerichtet, mit 5 geräumigen Zimmern nebst allem

Zugehör, mit Gas- und Wasserleitung. Näheres
Waldstraße 51 im Laden.

Wohnung zu vermieten.

4.4. In meinem Hause Langestraße 38 ist
der 4. Stod, bestehend in 5 Zimmern, wovon
3 auf die Straße gehen, nebst allem Zugehör,
auf 23. Oktober zu vermieten. Die Wohnung
hat Glasabschluß und Wasserleitung.
Frig Mayer.

Zimmer zu vermieten.

* 3.3. Auf 1. September ist im 1. Stod Ama-
lienstraße 71 ein schön möblirter Salon mit Bal-
kon und anstoßendem Schlafzimmer an einen oder
mehrere Herren mit oder ohne Pension zu ver-
mieten.

* 3.3. Amalienstraße 71, Ecke der Leopoldstraße,
sind sogleich 2 möblirte Zimmer mit oder ohne
Pension zu vermieten.

* 3.2. Adlerstraße 17 ist im 2. Stod ein hübsch
möblirtes Zimmer sogleich an einen soltden Herrn
zu vermieten.

* Bahnhofsstraße 40 ist im 3. Stod ein hübsch
möblirtes Zimmer sogleich oder auf 1. Septem-
ber zu vermieten.

* 2.2. Zwei, auch drei elegant möblirte Zimmer
mit zwei Betten sind sofort im westlichen Stadt-
theil zu vermieten. Zu erfragen im Kontor des
Tagblattes.

* 2.2. Adlerstraße 40 ist ein gut möblirtes Zim-
mer sogleich zu vermieten. Näheres im 2. Stod.

* Werberstraße 31 ist im 3. Stod ein freund-
liches, unmöblirtes Zimmer sofort zu vermieten.

* Akademiestraße 1 ist wegen plötzlicher Abreise
ein gut möblirtes, in den botanischen Garten se-
hendes Mansardenzimmer an einen soltden Herrn
sogleich zu vermieten.

* 2.1. Akademiestraße 33 sind im 2. Stod zwei
schöne, möblirte Zimmer, auf die Straße gehend,
sogleich oder auch später zu vermieten.

* Bahnhofsstraße 36 ist ein unmöblirtes Zimmer
im untern Stod an eine stille Person sogleich oder
später zu vermieten.

* 2.1. Ein hübsch möblirtes Zimmer, auf die
Amalienstraße gehend, ist sogleich zu vermieten.
Näheres Hirschstraße 20.

Wohnungsgesuch.

* Für eine Beamtenfamilie (2 Personen) wird
bis 23. Oktober d. J. im westlichen Stadttheil in
einem anständigen Hause eine Wohnung von 4 Zim-
mern mit Mansarde gesucht. Adressen mit Preis-
angabe unter A. im Kontor des Tagblattes abzu-
geben.

Dienst-Antrag.

* Ein soltdes Mädchen, welches kochen kann und
sich allen häuslichen Arbeiten gerne unterzieht, findet
auf's Ziel bei zwei Personen eine Stelle: Amalien-
straße 29 im 2. Stod.

Dienst-Gesuche.

* Ein Mädchen aus besserer Familie, welches
nähen und bügeln kann und das Zimmerreinigen
gut versteht, sucht auf nächstes Ziel eine Stelle als
Zimmermädchen. Zu erfragen im Kontor des Tag-
blattes.

* Ein Mädchen vom Lande, welches noch nie
hier gebiert hat, sucht sogleich eine Stelle. Zu er-
fragen Waldhornstraße 44 im 2. Stod des Vor-
derhauses.

Kapital-Gesuch.

2.2. 2000 M. werden von einem pünktlichen
Zinszahler gegen dreifache Versicherung zu 6%
aufzunehmen gesucht. Zu erfragen im Kontor des
Tagblattes.

Stelle-Antrag.

Eine gesunde Amme findet sogleich eine Stelle.
Näheres Ludwigplatz 61.

Nr. 4031 a. Mädchen-Gesuch. Ein
braves, soltdes, junges Mädchen, welches
französisch spricht, findet bei einer kinderlosen
Familie eine Stelle, in welcher es Gelegenheit
hat, die weiblichen Arbeiten zu erlernen.
Nähere Auskunft ertheilt das
Commissionsbureau von J. Scharpf,
Sophienstraße 12.

Ein Lehrling

zur Erlernung des Installations- und Blechnergeschäfts findet unter vortheilhaften Bedingungen Aufnahme. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes. 3.3.

Dem Handels- u. Geschäftstreibenden Publikum.

2.2. Ein älterer, erfahrener Kaufmann an hiesiger Pflanz übernimmt stundenweise oder per Monate Buchhaltung, Correspondenz, Klagesachen und sonstige Comptoirarbeiten zu billigem Honorar. Adressen oder Offerten unter W. im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Klavier-Verkauf.

Ein noch gut erhaltenes Klavier von L. K. u. M. Bach in Heilbronn, besonders für Anfänger geeignet, empfiehlt zu billigem Preise
Alex. Frey, Hof-Musikalienhändler.

Verkaufsanzeigen.

3.3. Eine neue, überpolierte Plüsch-Garnitur (braun), nach den neuesten Formen gearbeitet, sehr elegant und bequem, wird billig abgegeben: verl. Adamiestrasse 58.

*2.2. Ein größeres Kanapee mit Seitenkissen wird billigst abgegeben bei Tapezier W. Kirschchenlohr, Bähringerstrasse 35.

*2.2. Eine gestickte Uniform für einen Beamten und ein schwarzer Frack sind zu verkaufen. Anzusehen bei Herrn Hofkleidermacher Frosberg, Langestraße 227.

Verkaufsanzeigen.

Ein billiges Tafelklavier für Anfänger ist zu verkaufen. Näheres im Kontor des Tagblattes.

*3.1. Nussbaumene Bettladen mit Koff, Matratze und Polster von 58 M. an, halbfranzösische Bettladen mit und ohne Koff, Schiffrücker, Pfeiler- und andere Kommode, Ovale, Nacht, Küchen-, Wasch- und polirte Tische, Rohr- und Strohkübel, 3 schöne Kanapees in Damast und Nips, Stroh- und Seegrasmattentische von 9 M. an, angestrichene Kästen von 18 M. an, 1 Dedbett und 2 Kissen (neu) für 32 M., fertige Dienstubenbetten von 62 M. an, sowie Seegras per Pfund 10 Pf. sind zu verkaufen bei Weber, Tapezier, Kreuzstraße 3.

Ankauf.

Altes Gold und Silber wird angekauft und zahlt die höchsten Preise.

Emil Keller, Juwelier, Langestraße 104.

Privat-Bekanntmachungen.

Frischgeschossenes Reh,

sowie frischen Rheinsalm empfiehlt billigst

U. Pfefflerle, Hirschstraße 31.

2.2. Frische holl. Soles, holl. pur Milchener- und schott. Matjes-Haringe empfiehlt

Michael Hirsch, Kreuzstraße 3.

Mineralwasser.

Abelheidsquelle, Antogaster, Apollinaris, Belvedera, Carlsbader (Mühlbrunnen, Schlossbrunnen u. Sprudel), Eger Franzensbrunnen u. Salzquelle, Emser (Krähchen, Victoria-Felsenquelle und Kesselbrunnen), Fachinger, Grenzacher, Griesbacher, Haller Jod, Homburger, Krankenheiler Jod-Schwefel und Jod-Soda, Kissingner Racocay, Langenbrücker Schwefel, Marienbader + Brunnen, Mergentheimer, Passauer, Petersthaler (Magnesin, Petersquelle und Sophienquelle), Pyramont, Hippoldsauer (Josephsquelle, Natroine und Schwefel-Natroine), Selterser, Schwalbacher (Stahl u. Weinbrunnen), Sodener Nr. 4, Sulzmutter Eau balsamique, Tarasper Luciusquelle, Wichy (grande grille), Weibacher Schwefel, Wildunger (Georg, Victor u. Helenequelle), Friedrichshaller, Vilnaer, Sandshäger und Hunyadi Janos (Ofener Bitterwasser) u. Soda- und Eisenwasser, Carlsbader Salz, Krankenheiler Jod-Soda- u. Jod-Sodaschwefel-Seife u. Sämmtliche Wasser sind acht und stets frischer Füllung.

Michael Hirsch, Kreuzstraße 3, Karlsruhe.

Emser u. Selterser Wasser, Wichy-Wasser, Marienbader + Brunnen, Antogaster, Abelheidsquelle, Fachinger, Mergentheimer, Griesbacher, Friedrichshaller und Ofener Bitterwasser, Carlsbader Mühlbrunnen und Sprudel, Schwalbacher Stahlbrunnen, Kissingner Racocay, Tarasper (Lucius-Quelle) in freier Füllung empfiehlt

G. Schwindt sen., Langestraße 239.

Soda-Wasser, Selters-Wasser, Syphons frisch vom Eis

empfehlen Paul Meyer, Spitalplatz 27. 3.2.

Feinster medicinischer Dorsch-Leberthran

fast geruch- und geschmacklos in Flaschen mit gestempelt Metallverschluss
Originalflasche M. 0.60,
1/2 " M. 1.00,
1/1 " M. 1.70.

Derselbe eisenhaltig pro Flacon à M. 1 zu haben bei:

- Th. Brugier in Karlsruhe,
- G. Bronner " "
- M. Hirsch " "
- Wm. Hofmann " "
- Fr. Maisch " "
- A. Bopp in Bruchsal,
- F. W. Stengel in Durlach,
- A. Fischer in Rastatt.



In Karlsruhe zu beziehen bei Th. Brugier, Waldstrasse 10. 10.6.

Bergmann's Theerseife gegen Hautunreinigkeit jeder Art, das anerkannt beste Mittel. Vorrätzig per Stück 50 Pf. bei Th. Brugier, Waldstraße 10.

Apotheker Beyer's Räucherkerzen, das anerkannt beste Schutzmittel gegen Schnaken, Potthammel, Mosquitos, Fliegen, Wanzen u. c. Zu beziehen in Schachteln zu 1 M. in Karlsruhe bei Th. Brugier, Waldstraße 10. 10.8.

Zur Vertilgung und Vertreibung der Insekten empfehle ich:

acht kaukasisches Insektenpulver, Fliegenholz, Fliegenleim, Fliegenpapier und Campher.

Friedrich Herlan, Langestraße 100. 2.2.

Filet-Handschuhe

empfehlen Friedrich Herlan Sohn, 98 Langestraße 93. 3.3.

! Zurückgesetzte Glacé-Handschuhe! *2.1. Um wegen bevorstehendem Umzug gänzlich zu räumen, verkaufe ich Damenhandschuhe mit zwei Knöpfen das Paar zu 1 Mark. Stahl, Hoflieferant, Langestraße 121.

Elastische Turnergürtel

für Knaben empfiehlt billigst die Gummiwaaren-Niederlage August Fudickar, Herrenstraße 18. 3.3.

Meine Agentur

für Handschuh-Färberei und Wäscherei bringe in empfehlende Erinnerung und sichere pünktliche Ausführung zu. Albert Himmelheber, Langestraße 171.

P. S. Ich ersuche meine verehrten Kunden, die noch von früher Handschuhe bei mir haben, solche gefl. abholen zu lassen, da ich nach Ablauf von 2 Monaten nicht mehr dafür habe.

Bonner Fahnenfabrik in Bonn.

*2.1. Luftballons, Lampions, Feuerwerkskörper, Abzeichen, Fahnen.

Hängematten, Marktbeutel

empfehlen Willh. Stoltz, Seiler, 14 Douglasstraße 14. 4.2.

Patentkellern

empfehle bei Abnahme von 20 Litern an:

| Weiss: | per Liter |
|----------------------|------------|
| Kaiserstühler 1875er | — M. 30 P. |
| Fischweil 1873er | — " 45 " |
| Bühlerthaler 1874er | — " 65 " |
| Wälzer 1874er | — " 70 " |
| Markgräfer 1873er | — " 75 " |
| Klingelberger 1874er | — " 95 " |
| Mulander 1865er | 1 " 20 " |

Roth: Burgunder II. — " 80 " I. — " 95 " Affenthaler 1873er 1 " 10 " Für reine Naturweine wird garantiert. Proben stehen zu Diensten.

Julius Höck, zum Grünen Hof.

Zug-Jalousie-Läden,

das Neueste mit garantirt dauerhafter Ausführung, billigst bei

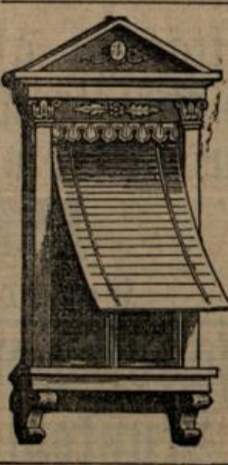
Julius Kössing, Tapezier, Kronenstraße 49.

Geschäfts-Eröffnung.

*2.2. Unterzeichneter beehrt sich, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß er gestern Sonntag in dem Hause Querstraße 25 eine Restauration eröffnet hat.

Warme und kalte Speisen zu jeder Tageszeit, gute reingehaltene Weine und ausgezeichnetes Bier bei guter Bedienung.

Ich bitte um wohlgeneigten Zuspruch und hochachtungsvoll Karl Förderer. Karlsruhe den 5. August 1877.



Geschäftsöffnung.

*3.1. Die Unterzeichnete macht hiermit die ergebene Anzeige, daß sie unter Heutigem in der Lammstraße 2 ein Fleischwaarengeschäft errichtet und von Herrn Hoflieferant Karl Wissler die Niederlage von Würst- und Fleischwaaren übernommen hat.

Clementine Glas.

Herren- und Damenkoffer.

Hantkoffer, Holzkoffer, Reisesäcke, sowie Umbänntaschen sind fortwährend zu den billigsten Preisen vorrätig bei

Julius Kahn, Kleiderhandlung, Adlerstraße 14.

*2.2. Hiemit beehre ich mich, anzuzeigen, daß ich unterm Heutigem das von mir seit 32 Jahren geführte

Colonialwaaren-, Tabak- und Cigarren-Geschäft

meinem Sohne Albert Salzer übergeben habe.

Indem ich für das mir geschenkte Vertrauen bestens danke, bitte ich, dasselbe auf meinen Sohn übertragen zu wollen.

A. Salzer.

Bezugnehmend auf Vorhergehendes, erlaube ich mir, anzuzeigen, daß ich das von meinem Vater betriebene

Colonialwaaren-, Cigarren- und Tabak-Geschäft

mit meinem seither geführten Farbwaaren-Geschäft en gros et en détail vereinige und unter der Firma Albert Salzer fortführe.

Ich werde stets bestrebt sein, durch billige und solide Bedienung die Zufriedenheit meiner geehrten Kunden zu erhalten und empfehle mich hochachtend.

A. Salzer.

Gascoaks aus 1^o westphäl. Steinkohlen,

für Füllöfen präparirt und wie er fällt, empfehle zu gleichen Preisen wie das hiesige Gaswerk einer geneigten Abnahme.

Fritz Werntgen,

Kriegsstraße 139.

Ruhrkohlen

bester Qualität zu allen Feuerungszwecken sind für mich eingetroffen und empfehle solche ab Schiff zu billigem Preis.

Ph. Bader.

Kontor: Langestraße 227.

Ruhrfetttschrot und Schmiedekohlen, gewaschene Rußkohlen und Stückkohlen aus dem Schiff,

Buchenholz, Forlenholz, Eichenholz,

in Scheit und zerkleinert, empfehle billigst.

Eine Fuhre Schnitzspäne 12 M.

„ „ Abholz 15 M.

frei hierher.

Philipp Vomberg,

Linkenheimerstraße 15.

Ferd. Strauß, Langestraße, Christ. Grimm, Langestraße 36,

nehmen Bestellungen entgegen.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von B. Müller, in Karlsruhe.

Anzeige.

* Frische Leber- und Griebenwürste empfiehlt heute Abend Karl Säuser, Langestraße 127.

Frankfurter Geld-Curse am 4. August 1877.

Table with 3 columns: Item, Rmk., Pf. Includes entries for 20 Franken-St., Engl. Sovereigns, Russ. Imperiales, etc.

Anzeige.

* Heute Abend sind frische Leber- u. Griebenwürste zu haben bei Franz Doll, Spitalstraße 44.

Fremde

Übernachteten hier vom 4. auf den 5. August. Bayerischer Hof. Schütz, Techn. v. Mannheim. Darmstädter Hof. Fuchler, Kfm. v. Mannheim. Deutscher Hof. Schumacher, Kfm. v. Mannheim. Erbpriuzen. Merian, Bankier m. Frau v. Basel. Gauthof Weg. Schäfer, Buchhalter v. Stuttgart. Borad, Kfm. v. Strassburg. Schmitz v. Baden. Vater, Assistent v. Heidelberg. Segner, Kaufm. v. Weiskirchen. Kück, Fabr. v. Ulm. Rittinger, Deponom v. Eitenheim. Gisinger, Kfm. v. Lahr. Geist. Wiederheim, Lehrer m. Frau v. Sachsenlar. Alberhard, Lehrer v. Binau. Siedler, Fabr. v. Rutenwangen. Siedor, Kfm. v. Bretten. Jahl, Fabrikant v. Mannheim. Seuberl, Arch. v. Stuttgart. Goldener Adler. Buchmüller, Kaufm. v. Lahr. Hollwig, Kfm. v. Frankenthal. Fras, Kfm. v. Stuttgart. Wieser, Ing. v. Heidelberg. Klüschel, Fabr. u. Grammelshäuser, Kfm. v. Gaggenau. Boussin, Kfm. v. Paris. Keller, Kaufm. v. Strassburg. Dienschlager, prakt. Arzt m. Fam. v. Danzig. Vater, Kfm. v. Frankfurt. Goldener Karpfen. Frau Häuser m. Tochter v. Mosbach. Frau Wähle v. Eitenheim. Geauer Hof. Kurbach, Fabr. v. Kafferslautern. Brilchen, Fabr. von Rheinau. Schömann, Fabr. von Dordrecht. Blum, Insp. v. Graus u. Blum, Kfm. v. Stuttgart. Chr. Jost, Kaufm. u. Frau v. Jost von Ruggen. Flügel, Rent. v. Neuhausen. Herrlich, Kfm. v. München. Springer, Kfm. v. Berlin. Färst, Kfm. v. München. Schreiber, Kfm. v. Freiburg. Sammes, Kfm. v. Grefeld. Oppenheimer, Kfm. v. Mergentheim. Gortmann, Baumstr. v. Gobleng. Günster, Kfm. von Ulm. Vater, Mech. v. Penzingen. Mößen, Bierbrauer v. Hettich. Hotel Große. Schott, Rosenthal u. Baron, Kfm. v. Frankfurt. Borchardt, Kaufm. v. Berlin. Lippert, Kfm. v. Leipzig. Guggenheim, Kfm. v. St. Gallen. Lepp, Kfm. v. Wien. Hofmann, Kfm. v. Stuttgart. Krosch, Kaufm. v. Schweinfurt. Grohe, Kfm. v. Farnau. Giesler, Kfm. v. Düsseldorf. Paulus, Kfm. v. Grefeld. Kauffmann, Kfm. v. Göppingen. Terrener, Fabr. von Pforzheim. Henning, Fabr. v. Neuwid. Bader u. Rhyeb, Fabr. v. Amsterdam. Hotel Stofflieth. Strohmenger, Kfm. v. Leipzig. Gensler, Schwein, Kfm. u. Rottmangel, Arch. v. Hildburghausen. Etern, Praktikant u. Fugler, Priv. mit Tochter v. Freiburg. Vehler u. Baumgärtner, Kfm. von Stuttgart. Algaier, Landwirth von Eberhardzell. Hohl, Priv. v. Kafferslautern. Samstag, Kaufm. v. Offenbach. Martin, Kfm. v. Gobleng. Betty, Privat. v. Neustadt. Reinsberger, Kaufm. v. Köln. Scherer, Kfm. v. Weiskirchen. Dreyfuß, Kfm. v. Saarbrücken. Hotel Lammhäuser. Henry, Ingr. u. Malten, Rent. von Paris. Baron de Rabinel von Versailles. Fritz v. Bretten. Lange m. Frau v. Strassburg. Fellmann, Rent. v. Mainz. Wächter, Kfm. v. München. Ghallmann, Rent. v. Grefeld. Prinz Max. Franz u. Müller, Priv. u. Bremer v. Freiburg. Fromberg, Kfm. v. Bretten. Irion, Kfm. u. Wehinger, Priv. v. Stuttgart. Ronge, Fabrikant v. Heidelberg. Schumacher, Rentier m. Fam. v. Bonn. Daas, Kfm. v. Lambrecht. Maier, Priv. v. Hamburg. Steinel u. Mantel, Rent. v. Wien. Bloch, Kaufm. v. Mülhausen. Damian, Priv. v. Lyon. Wiskat, Priv. v. Saarbrücken. Reichs-Adler. Bitterle, Kaufm. von Heselheim. Haubensack, Kfm. v. Gönningen. Sattler, Conditor v. Heilbronn. Scheres, Kfm. v. Freiburg. Laule, Kfm. v. Heilbrunn. Dreßler, Reif. v. Utzen (Ungarn). Sprenger, Reif. v. Andelfingen. Wagner, Kaufm. von Stuttgart. Nothes Haus. Grimm, Priv. v. Freudenberg. Salm, Kfm. v. Ludwigsburg. Weiser, Fabr. m. Frau v. Pforzheim. Rüttinger, Prof. m. Frau v. Emmendingen. Lachnauer, Bauunternehmer von Atnbach. Schlichtig, Gypsmeister v. Freiburg. Huber, Kfm. v. Rottweil. Schnauser, Kfm. v. Mainz. Strobel, Kfm. v. Frankfurt. Wähle, Kaufm. v. Heilbronn. Sauer, Priv. v. Stuttgart. Weiser Löwen. Kahn, Kaufm. v. Mannheim. Hedmann, Fabr. v. Mainz.